

Preis und Vertrag

Von HERBERT WECKEND, wiss. Assistent an der Abteilung Finanzrecht der juristischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig

Seit einigen Jahren wird oft an unserer Preispolitik Kritik geübt. Insbesondere die Partei der Arbeiterklasse nahm schon mehrmals dazu Stellung, so auf dem 6. Plenum des ZK, auf der 2. Parteikonferenz, auf dem 10., 21. und 25. ZK-Plenum. Die Kritik betraf auch die juristischen Fragen der Preise und hat zum großen Teil gegenwärtig noch ihre volle Berechtigung.

Unser sozialistisches Recht wird viel zuwenig dazu ausgenutzt, aktiv auf die Preise einzuwirken. So werden in Angeboten und Verträgen sehr häufig sog. unverbindliche Richt-, Schätz- oder Zirkapreise zugrunde gelegt, obwohl die Vereinbarung eines verbindlichen Preises durchaus möglich wäre. In diesen Fällen wird der tatsächliche Preis erst dann errechnet, wenn die Sach- oder Dienstleistung ausgeführt worden ist. Dabei kommt es immer wieder vor, daß der Preis, zu dem geleistet wird, weit — zum Teil mehr als 100 Prozent — über dem Richt-, Schätz- oder Zirkapreis liegt. Die wirtschaftlichen, insbesondere die finanzwirtschaftlichen Folgen dieser Praxis haben eine äußerst ungünstige Wirkung auf die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und auf die Steigerung der Rentabilität in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. Sie begünstigen Verantwortungslosigkeit und wirken hemmend auf unsere ökonomische Entwicklung ein. Hier gilt es, durch das Preisrecht schnellstens Abhilfe zu schaffen.

Dieser Fragenkomplex war auch Gegenstand in den Beratungen über den Entwurf der neuen Vertragsverordnung, als es um die Frage ging, welche Preise den Vertragsbeziehungen der sozialistischen Betriebe zugrunde zu legen sind und wie den Bestrebungen der Betriebe, die nur mit Richtpreisen, Schätzpreisen oder Zirkapreisen arbeiten, entgegengetreten werden kann. Der Entwurf der neuen Vertragsverordnung spricht davon, daß „die vereinbarten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen“. Im folgenden soll deshalb versucht werden, die augenblicklich geltenden Preisarten in der volkseigenen Wirtschaft zusammenzufassen und einige Vorschläge für die Konkretisierung des Entwurfs der Vertragsverordnung in bezug auf die Beseitigung der Richtpreise zu unterbreiten.

Unmittelbar nach der Zerschlagung des Faschismus stand das Festhalten an den überlieferten Preisen im Vordergrund unserer Preispolitik. Durch diesen Preisstopp wurde verhindert, daß Spekulanten, die durch den Krieg und die inflationistische Politik des Faschismus entstandene Notlage ausnutzten, um die Preise hochzutreiben. Obwohl das übernommene Preissystem mit den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone nicht übereinstimmte, war es nicht sofort möglich, ein neues Preissystem auszuarbeiten. Nachdem durch den Preisstopp zunächst die wichtigsten Fragen der Preispolitik gelöst wurden, besteht die Aufgabe jetzt darin, theoretisch und ökonomisch die preisbildenden Elemente zu erfassen, um schrittweise entsprechend den gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen das sozialistische Preissystem einzuführen. Die zahlreichen unterschiedlichen Warenarten, Dienstleistungen usw. bedingen eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, denn unser Staat greift in Ausübung der wirtschaftlich-organisatorischen Funktion aktiv in das Wirtschaftsleben ein. Er überläßt es nicht den Zivilrechtspartnern allein, die Preise zu bestimmen, sondern legt planmäßig für sämtliche vorkommenden Leistungen die Preise selbst fest. Diese planmäßige Preisfestsetzung ist eines der Mittel, die Umverteilung des Volkseinkommens und die planmäßige Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu bestimmen. Sie ist nur möglich und notwendig in einem sozialistischen Wirtschaftssystem, dessen ökonomische Grundlage das Volkseigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln und die Planung der Wirtschaft bilden.

I

Die Preisregelungen haben viel Gemeinsames, das zum Verständnis des Preisrechts herausgearbeitet werden soll, um die Fragen der Anwendbarkeit der einzelnen Preisarten klären zu können.

Preisregelungen sind solche Akte der Staatsorgane, die Grundfragen des Preisrechts bzw. Preise für bestimmte Waren oder Warengruppen oder auch nur bestimmte Schemata festlegen, nach denen die Preise durch die Betriebe selbst zu errechnen sind.

1. Hinsichtlich der Form des Erlasses der Preisregelungen durch unsere Staatsorgane unterscheiden wir generelle und spezielle Preisregelungen.

a) Die generellen Preisregelungen sind normative Finanzverwaltungsakte und werden vom Ministerrat oder von den Ministerien in Form von Verordnungen oder Anordnungen herausgegeben. Sie sind allgemeinverbindliche Preisbestimmungen, die auf die bezeichneten Waren oder Warengruppen verbindlich anzuwenden sind. Die generellen Preisregelungen setzen entweder für bestimmte Waren bestimmte Preise in DM und DPf fest, so z. B. Preisanordnung 405 für Preise bei Eisen- und Stahlschrott (GBl. 1955 I S. 233), oder auch bestimmte Schemata, wie die Preise selbst zu errechnen sind, so z. B. Preisanordnung 202 für Spielwaren (ZVOB1. 1949 II S. 18).

b) Die speziellen Preisregelungen sind individuelle Finanzverwaltungsakte und ergeben für jeden einzelnen Betrieb und Ware bzw. Warengruppe gesondert. Sie werden für solche Waren vorgenommen, für die generelle Preisregelungen wegen der Vielzahl der verschiedenen Waren, der örtlichen Besonderheiten, usw. nicht möglich oder ihrer geringen Bedeutung wegen nicht notwendig sind. Auch hier können entweder Preise in DM und DPf oder die obengenannten Preisschemata festgesetzt werden.

Bei diesen Preisregelungen müssen wir unterscheiden zwischen Preisregelungen, die vorgenommen werden entweder als eine Preisänderung (gegenüber den 1944er Stopp Preisen oder anderen gesetzlichen Preisen der laufenden Produktion oder als Preisfestsetzungen (bei neuartigen Erzeugnissen oder solchen, die ein Betrieb neu in die Produktion aufnimmt). Da die speziellen Preisregelungen nur auf Antrag des Betriebes erlassen werden, nennt man diese Preisregelungen auch Preisbewilligungen.

Die speziellen Preisregelungen treten außer Kraft, wenn generelle Preisregelungen für diese Preise ergehen. Hat z. B. ein Betrieb durch eine spezielle Preisregelung einen Preis genehmigt erhalten und wird einige Zeit später für die gleiche Warenart durch generelle Preisregelung der Preis neu festgesetzt, so sind grundsätzlich die Preise der generellen Preisregelung anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn in den generellen Preisregelungen über die Außerkraftsetzung der speziellen Preisregelungen nichts gesagt ist. Diese Regelung ergibt sich nicht nur daraus, daß die neuen Normen die älteren entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setzen und die übergeordneten Organe im Wege der Dienstaufsicht Akte der untergeordneten Organe aufheben oder abändern können, sondern auch aus dem Ziel der Normativakte, für die gesamte Republik einheitliche Preise festzulegen¹⁾.

In der Regel wird jedoch die Aufhebung der speziellen Preisregelungen schon in den normativen Akten hervorgehoben, z. B. § 4 Abs. 2 der Preisanordnung 455 (GBl. 1955 I S. 733). Auch in den speziellen Preisregelungen wird ausdrücklich vermerkt, daß sie außer Kraft treten, wenn generelle Preisregelungen auf diesem Gebiet erlassen werden.

In diesem Zusammenhang ist noch die Frage zu prüfen, ob trotz des Erlasses von generellen Preisregelungen für dieselben Preise nachträglich noch spezielle Preisregelungen ergehen können, die die normativ festgesetzten Preise abändern. Eine solche Abänderung ist nur in Ausnahmefällen möglich, z. B. wenn es sich um Erzeugnisse des Massenbedarfs handelt und diese Produkte aus örtlichen und inneren Reserven hergestellt werden. In diesen Fällen können die Räte der Bezirke durch spezielle Preisregelungen einen anderen¹⁾

¹⁾ vgl. hierzu Preisnachrichten des Ministeriums der Finanzen Nr. 1/53 (Deutsche Finanzwirtschaft 1953 S. 32).